



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2026

INA

Berichts Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsatz „intelligente Videoüberwachung“ im Frankfurter Bahnhofsviertel

Mit der Änderung des Hessischen Sicherheit- und Ordnungsgesetz (HSOG) im Dezember 2024 wurden unter anderem die Befugnisse der hessischen Polizeibehörden zur Videoüberwachung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen erweitert. Gemäß § 14 Abs. 8 HSOG können die Polizeibehörden nun Videobilder mit einer Software zur Mustererkennung auswerten, um verdächtige Bewegungen und Muster bezogen auf Waffen, Messer und gefährliche Gegenstände zu detektieren. Auffällige Personen können anschließend zur Nachverfolgung im Kameranetzwerk markiert und unter Umständen auch durch unter anderem automatisierte Gesichtserkennung („biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung“) identifiziert werden. Zudem dürfen die Polizeibehörden gemäß § 14 Abs. 9 HSOG eine biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum einsetzen für die „gezielte Suche“ nach terroristischen ‚Gefährdern‘, Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung oder vermissten Personen.

Die Verarbeitung von Gesichtsbildern bedeutet allerdings eine Verarbeitung höchstpersönlicher, besonders sensibler Daten. Damit stellt eine automatisierte Gesichtserkennung, die wie in Frankfurt/Main täglich hunderttausende Passanten und Passantinnen erfasst, einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, der sowohl verfassungs- als auch europarechtlich nur unter engsten Voraussetzungen zulässig ist.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche Maßnahmen wurden mit Blick darauf, dass die Vorgaben der europäischen Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) für Hoch-Risiko-KI-Systeme nach Anhang III ab August 2026 bzw. ggf. spätestens ab Dezember 2027 gültig sind, bei der Planung und Umsetzung der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung getroffen, damit die in Abschnitt III KI-VO genannten Anforderungen an solche Systeme und die Betreiberpflichten bis dahin erfüllt werden?
2. Mit dem Begriff einer „vorhersehbaren Gefahr“ hat der hessische Gesetzgeber in § 14 Abs. 9 HSOG einen Begriff wortwörtlich aus der der KI-Verordnung übernommen, der dem deutschen Polizeirecht fremd ist. Wie ist der Begriff nach Auffassung der Landesregierung zu verstehen und welchem begrifflichen Äquivalent im deutschen Polizeirecht kommt der Begriff demnach am nächsten?
3. Welche konkreten Straftatbestände erfassen die Begriffe „Entführung, Menschenhandel oder sexuelle Ausbeutung“ in § 14 Abs. 9 Satz 2 HSOG nach Auffassung der Landesregierung?
4. Ergeben sich aus Sicht der Landesregierung aus der Formulierung in § 14 Abs. 9 Satz 2 HSOG, dass die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung nur „zeitlich und örtlich auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt erfolgen“ darf, absolute Grenzen hinsichtlich Dauer und räumlicher Anwendung oder erlaubt sie auch einen Einsatz, über mehrere Monate und/oder im gesamten Landesgebiet?
5. Wie viele Anträge auf die Aufnahme von Personen in die Referenzdatenbank für den biometrischen Abgleich auf Grundlage von § 14 Abs. 9 HSOG hat das Frankfurter Polizeipräsidium aus welchen Anlässen und für welche Dauer beim zuständigen Amtsgericht gestellt?
Bitte tabellarisch auflisten.

6. Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt, wie lange wurden bzw. werden die Fahndungsmaßnahmen dann tatsächlich durchgeführt und welchen Erfolg hatten sie?
Bitte tabellarisch auflisten.
7. In wie vielen Fällen hat das Frankfurter Polizeipräsidium bei Gefahr im Verzug nach § 14 Abs. 11 Satz. 2 HSOG die entsprechenden Maßnahmen selbst angeordnet?
In wie vielen Fällen hat das zuständige Amtsgericht die Maßnahmen nachträglich bestätigt bzw. nicht bestätigt?
Bitte tabellarisch auflisten.
8. Wie ist das Frankfurter Polizeipräsidium seiner Pflicht aus Art. 5 Abs. 4 KI-VO nachgekommen, der vorschreibt, jede Verwendung eines biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystems in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken der zuständigen Marktüberwachungsbehörde und der nationalen Datenschutzbehörde mitzuteilen?
9. Wurde durch die Strafverfolgungsbehörde die nach Art. 5 Abs. 2 Satz. 3 KI-VO notwendige Grundrechtfolgenabschätzung nach Art. 27 KI-VO durchgeführt?
Wenn ja: Durch wen, wann wurde sie abgeschlossen, welche Grundrechte wurden berücksichtigt und zu welchem konkreten Ergebnis ist sie gekommen?
10. Wurde das eingesetzte System nach Art. 5 Abs. 2 Satz. 3 KI-VO gemäß Art. 49 KI-VO in der EU-Datenbank registriert?
Falls nicht: Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf die Registrierung und wann ist geplant, die Registrierung vorzunehmen?
11. Wurde vor Aufnahme des Probetriebs hinsichtlich des eingesetzten Systems eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 62 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) durchgeführt?
Wenn ja: Durch wen, wann wurde sie abgeschlossen und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?
12. Welche Software bzw. welcher Gesichtserkennungsalgorithmus von welchem Anbieter wird im Probetrieb eingesetzt?
13. Wurde das System vor dem Einsatz im Probetrieb einer unabhängigen Kontrolle unterzogen, die insbesondere die Fehler- und Diskriminierungsanfälligkeit des Systems beurteilt hat?
 - a) Falls zutreffend: Wie genau war die Kontrolle ausgestaltet?
 - b) Falls nicht zutreffend: Welche Erwägungen lagen der Entscheidung zu Grunde, keine Kontrolle durchzuführen?
14. Was ist über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Software bzw. des eingesetzten Algorithmus insbesondere mit Blick auf die Trefferquoten bei Personen aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen bekannt?
15. Wie ist im Probetrieb der Software bzw. des Algorithmus die sogenannte „falsch positiv Rate“ gegenüber der „falsch negativ Rate“ eingestellt?
16. Folgt die technische Umsetzung der Gesichtserkennung in Frankfurt dem Prinzip des „lights out“, das den Polizeibeamtinnen und -beamten im Kontrollraum jeweils nur einen mutmaßlichen „Treffer“ anzeigt oder wird den Beamtinnen und Beamten – wie beim kriminalistischen Einsatz von Gesichtserkennungssystemen – eine Liste möglicher „Treffer“ angezeigt?
17. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu gewährleisten, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten, die mit dem Betrieb und der Nutzung des KI-Systems befasst sind, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO verfügen?
18. Wie plant die Landesregierung, die Anforderungen des Art. 14 KI-VO umzusetzen?
19. Gilt ein Vier-Augen-Prinzip bei der Überprüfung der „Treffer“ oder erfolgt die Entscheidung darüber, ob die durch die Gesichtserkennung identifizierte Person mit der gesuchten Person identisch ist durch einzelne Beamten und Beamtinnen?

20. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Vorgabe des Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 3 KI-VO, dass eine Entscheidung, aus der sich eine nachteilige Rechtsfolge für eine Person ergibt, nicht ausschließlich auf der Grundlage der Ausgabe des biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystems getroffen wird, eingehalten wird?
21. Wird neben der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung nach § 14 Abs. 9 HSOG bereits die Anwendung der Befugnis aus § 14 Abs. 8 HSOG erprobt und wenn ja: Mit welcher Technik und welchem Zwischenergebnis?
22. Falls die Anwendung der Befugnis aus § 14 Abs. 8 HSOG noch nicht erprobt wird, wie ist der Stand der Vorbereitungen hinsichtlich Auswahl der einzusetzenden Technik und der organisatorischen Umsetzung?
23. Ist eine Evaluierung der Befugnisnormen §§ 14 Abs. 8 und 9 HSOG beauftragt oder geplant und falls ja: Bis wann und durch welche Stelle oder Einrichtung?
24. Ist die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 14 Abs. 8 und 9 HSOG in weiteren Stadtteilen geplant und wenn ja: Wo und wann?
25. Ist eine Mitteilung über den Erlass von Vorschriften nach § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 KI-VO hinsichtlich des Einsatzes biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 KI VO erfolgt und wenn ja: Wann und über welche Behörde?

Wiesbaden, 11. August 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführerin:
Miriam Dahlke